

Sehr geehrter Herr Link,

nach eigener Rücksprache mit unserer zuständigen Naturschutzfachkraft, Frau Eckerle, kann ich Ihnen mitteilen, dass von ihrer Seite eine vorgezogene Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr unter bestimmten Voraussetzungen mittragen werden kann.

Vorbehaltlich der Beachtung nachstehender Anforderungen erteilen wir hiermit die

Zustimmung

zur **vorgezogenen Baufeldräumung für die „verkleinerte“ Plangebietsfläche** entsprechend dem von Ihnen vorgelegten Bebauungsplanentwurf (M. 1 : 500) mit dem geänderten Planungsstand vom 30.11.2022.

- Die Rodungsarbeiten einschließlich der Entsorgung des anfallenden Astmaterials sind bis 28.02.2023 abzuschließen.
- Wie im Fledermausgutachten empfohlen, ist vor Beginn der Baumfällungen sicherzustellen, dass ein Fledermausvorkommen und damit das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Es sollte dazu eine fledermauskundige Fachperson kontaktiert werden, die die in Frage kommenden Bäume gegebenenfalls noch einmal auf Fledermäuse kontrolliert und eine entsprechende schriftliche Bestätigung ausstellen kann.
- Da erforderliche CEF-Maßnahmen als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nach den europarechtlichen Bestimmungen auch vorgezogen wirksam sein müssen, um insbesondere die ökologische Funktionalität von Lebensstätten kontinuierlich zu wahren, sind die zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlichen CEF-Maßnahmen für Vögel und Fledermäuse, ebenfalls zeitlich vorzuziehen. Das heißt, die Maßnahmen sind dementsprechend in Abstimmung mit dem Ingenieurbüro für Umweltplanung, Wagner + Simon, passend zu der neuen Plangebietsfläche zu ermitteln und in Absprache mit Frau Eckerle (Tel.: 06261/84-1734, viola.eckerle@neckar-odenwald-kreis.de) rechtzeitig zum Beginn der Vegetationsperiode durchzuführen.

Hinweise:

Diese Zustimmung bezieht sich ausschließlich auf die naturschutzrechtliche Zulässigkeit der vorgezogenen Baufeldräumung.

Alle weiteren Punkte bezüglich des zum Bebauungsplanverfahren „Rinschbachtalblick“ zu aktualisierenden Fachbeitrags Artenschutz sowie hinsichtlich baurechtlicher Fragen bleiben von dieser Zustimmung unberührt.

Insbesondere wird die naturschutzfachliche Stellungnahme zum Bebauungsplan hierdurch weder vorweggenommen, noch für erledigt erklärt.

Unter anderem bedürfen die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens weiterhin einer planungsrechtlichen Sicherung durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen der Stadt Buchen und der unteren Naturschutzbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Kirchgeßner

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Fachbereich 2 - Naturschutzrecht